

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 51
gesundheitsamt@ddi.so.ch
www.gesundheitsamt.so.ch

Solothurn, Juni 2008

Strafloser Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 119f des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Mitte September 2002 setzte der Bundesrat die Änderung des Strafgesetzbuches über den straflosen Schwangerschaftsabbruch auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Hier die wichtigsten Punkte dazu:

1. Bezeichnung der Praxen und Spitäler nach Artikel 119 Absatz 4 StGB

Die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen sind:

- Alle Ärztinnen und Ärzte mit dem Weiterbildungstitel "Gynäkologie und Geburtshilfe" und mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Solothurn
- Öffentliche und private Spitäler mit einer Klinik/Abteilung für "Gynäkologie und Geburtshilfe" im Kanton Solothurn

2. Durchführung des Schwangerschaftsabbruches nach Artikel 119 Absatz 2 StGB

- Neu entscheidet in den ersten 12 Wochen die Frau allein über den Schwangerschaftsabbruch. Für das schriftliche Gesuch der schwangeren Frau zuhanden der Ärztin/des Arztes, die/der den Eingriff vornehmen wird, ist das vom Gesundheitsamt herausgegebene Formular zu verwenden.
- Die Ärztin/der Arzt, die/der eine Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode durchführt, muss vor dem Eingriff persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch führen und sie beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs informieren und ihr einen Leitfaden (gemäss Artikel 119 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit 120 Absatz 1 Buchstabe b StGB) aushändigen. Dieser Leitfaden kann beim Gesundheitsamt bezogen werden.
- Die Ärztin/der Arzt muss die Schwangere zudem auf das kostenlose Angebot der Beratungsstellen für Schwangerschaft und Familienplanung sowie auf die Stellen, bei denen weitere Hilfe angeboten wird, aufmerksam machen. Ausserdem macht sie/er die Frau auf die Möglichkeit aufmerksam, das geborene Kind zur Adoption freizugeben.
- Das *Gespräch* gemäss Art. 119 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 120 Abs. 1 Bst. b StGB geht also wesentlich weiter als die übliche präoperative Aufklärung.

- Eine *Beratung* bei einer Beratungsstelle kann auf Wunsch der betroffenen Frau erfolgen. Sie ersetzt aber das im Artikel 119 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgeschriebene Gespräch nicht.
- Hat die schwangere Frau das 16. Altersjahr noch nicht erreicht, so muss sich die Ärztin/der Arzt zudem vergewissern, dass sich die betroffene Schwangere an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle wendet (Art. 120 Abs. 1 Bst. c StGB). Im Kanton Solothurn sind dies die "Beratungsstellen für Schwangerschaft und Familienplanung".
- Im praktischen Ablauf wird die betroffene Frau wohl zunächst ihre Ärztin/Ihren Arzt aufsuchen, um die Schwangerschaft festzustellen oder zu bestätigen. Bei dieser Gelegenheit kann die Ärztin/der Arzt mit der betroffenen Frau ein eingehendes Gespräch führen, sie beraten, den Leitfaden des Gesundheitsamtes aushändigen und sie auf das Angebot der Beratungsstellen für Schwangerschaft und Familienplanung aufmerksam machen. Diese erste wichtige ärztliche Beratung vor der Zuweisung zum Facharzt ersetzt aber das vorgeschriebene Gespräch vor dem Eingriff nicht.

3. Meldung zu statistischen Zwecken nach Artikel 119 Absatz 5 StGB

Der Schwangerschaftsabbruch muss innerhalb eines Monats nach dem Eingriff dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Dazu ist das vom Gesundheitsamt herausgegebene Statistik-Formular zu verwenden und auszufüllen. Dieses gewährleistet die Anonymität der betroffenen Frau.

4. Straffloser Schwangerschaftsabbruch ab der dreizehnten Woche seit Beginn der letzten Periode

Ab der 13. Schwangerschaftswoche seit Beginn der letzten Periode gilt gemäss Art. 119 Abs. 1 StGB die medizinische Indikation. Es muss kein zusätzliches Gutachten von einer zweiten Ärztin oder einem zweiten Arzt eingeholt werden.

GESUNDHEITSAMT

Kantonsärztlicher Dienst